

Prof. Dr. Burkhard Boemke

Universität Leipzig

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2020/21

2. Klausur

„Dulce de leche“

Im Rahmen eines Argentinienaufenthalts hat Anthony Geber (AG) eine Vorliebe für den Karamellcreme-Brottaufstrich „dulce de leche“ von Havanna entwickelt. Im Argentinienladen von Don Vicente (V) entdeckt er am Tag der Islas Malvinas (02.04.2020) diesen Brottaufstrich und kauft sich sofort 2 Gläser à 450 gr. zum Gesamtpreis von 10,20 €. Allerdings geraten die Gläser zunächst in Vergessenheit und AG denkt an diese erst wieder am 20.06., dem Tag der argentinischen Nationalflagge. Als er sich sogleich ein Laugenbrötchen mit „dulce de leche“ bestreichen will, legt ihm seine Tochter Cassandra einen Internetausdruck vor. Danach haben Untersuchungen eines unabhängigen, allgemein anerkannten Wissenschaftsinstituts vom 18.05.2020 ergeben, dass geprüfte Gläser einer bestimmten Charge des Karamellcreme-Brottaufstrichs „dulce de leche“ von Havanna gesundheitsschädliche Beimischungen enthalten, die im Extremfall zu Haarausfall, Impotenz und Herz-Rhythmusstörungen führen können.

AG möchte heute von Ihnen wissen, ob ihm Sachmängelgewährleistungsansprüche gegen V zustehen. Er legt dar, dass die beiden von ihm erworbenen Gläser zu der Charge gehörten, die das Wissenschaftsinstitut geprüft habe. Er habe daher den Verdacht, dass auch die von ihm erworbenen Gläser die gesundheitsschädlichen Beimischungen enthielten. Einen wissenschaftlichen Beleg dafür gebe es aber nicht. Klärung könne nur eine gutachterliche Analyse erbringen, die je Glas 99,87 € kostet, was angesichts des Kaufpreises außer Verhältnis stünde.

Aufgabenstellung: Beantworten Sie die aufgeworfenen Fragen rechtsgutachterlich.

Bearbeitungsvermerk:

Soweit der Sachverhalt Rechtsfragen aufwirft, die nach dem Lösungsweg der/des Bearbeitenden für die Beantwortung der Fragen nicht entscheidungserheblich sind, sind diese hilfsgutachterlich zu prüfen. Soweit nach Auffassung der/des Bearbeitenden für die Entscheidungen erforderliche Sachverhaltsangaben fehlen, ist zu unterstellen, dass von den Beteiligten hierzu nichts vorgetragen und unter Beweis gestellt worden ist.